

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den "Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen"

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.01.1992 (GBL. S. 21) in Verbindung mit § 6 (4) der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Efringen-Kirchen vom 25.09.1995 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 25.09.1995 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

erlassen:

§ 1

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung durch die Betriebsleitung selbständig geleitet.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus
 - a) dem **kaufmännischen Betriebsleiter** und
 - b) dem **technischen Betriebsleiter**.
- (3) Die Betriebsleiter sind zur Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich berühren. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

Geschäftsbereich des kaufmännischen Betriebsleiters

Dem kaufmännischen Betriebsleiter untersteht der **kaufmännische Bereich**. Die Zuständigkeit umfaßt die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten sowie Datenverarbeitung,
- 2) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,

- 3) Aufstellung der Stellenübersicht als Teil des Wirtschaftsplanes,
- 4) Überwachung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan),
- 5) Verbrauchsabrechnung einschl. Verbrauchsstatistiken und Zählerablesung,
- 6) Anweis- und Rechnungswesen einschl. Führen der Anlage-, Material- und Zählerkartei,
- 7) Personalfragen im kaufmännischen Bereich,
- 8) Preis-, Beitrags- und Gebührenermittlungen für alle Leistungen des Eigenbetriebs Wasserversorgung,
- 9) Öffentlichkeitsarbeit,
- 10) Steuererklärungen,
- 11) Betriebsvergleiche mit anderen Betrieben.

§ 3

Geschäftsbereich des technischen Betriebsleiters

Dem technischen Betriebsleiter untersteht der **technische Bereich**. Die Zuständigkeit umfaßt die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) der gesamte technische Dienst für die Wasserversorgung der Gemeinde wie Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Vorausplanung der Versorgungs- und Verteilungsanlagen einschließlich evtl. Materialverwaltung hierfür,
- 2) Anlage und Fortführung des Planmaterials,
- 3) Personalfragen im technischen Bereich,
- 4) ggfs. technische Statistiken,
- 5) Fertigung der technischen Unterlagen für Betriebsberichte, Wirtschaftsplan und Jahresbericht,
- 6) fachtechnische Prüfung der Rechnungen für ausgeführte technische Maßnahmen,
- 7) Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 4

Gemeinsamer Aufgabenbereich

Zur gemeinsamen Bearbeitung obliegen den beiden Betriebsleitern:

- 1) Planung und Entscheidung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher oder unternehmungspolitischer Bedeutung, soweit die Entscheidung nicht aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung anderen Organen vorbehalten bleibt,
- 2) Abschluß von Verträgen im Rahmen der Betriebssatzung,
- 3) Beauftragung von Beamten und Angestellten mit der Vertretung der Betriebsleitung in bestimmten Umfang,
- 4) Besprechung mit der Personalvertretung,
- 5) Erlaß von Betriebsanweisungen.

§ 5

Beteiligung anderer gemeindlicher Dienststellen

- (1) Das **Rechnungsamt** erledigt die Abwicklung des **Schuldendienstes** in eigener Zuständigkeit. Außerdem ist es durch die Betriebsleitung über die Verwendung eines evtl. Jahresgewinnes zu unterrichten.
- (2) Die **Gemeindekasse** ist für die Abwicklung der **Kassengeschäfte** (Sonderkasse) sowie für die **Buchführung** und die **Aufbewahrung** der Rechnungsbelege zuständig.
- (3) Die **Personalverwaltung** obliegt dem Hauptamt (**Personalamt**) der Gemeinde.

§ 6

Besorgung von Geschäften der laufenden Verwaltung

- (1) Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen keiner Beschlußfassung durch den Gemeinderat oder der Ausschüsse und keiner Genehmigung des Bürgermeisters.

Zur laufenden Verwaltung und damit in den Bereich der Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gehören alle nicht ausdrücklich nach der Betriebssatzung oder in dieser Geschäftsordnung dem Gemeinderat, einem Ausschuß oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere die laufenden Unterhaltungsarbeiten, die laufende Ergänzung des Materiallagers im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung.

- (2) Entstehen Zweifel darüber, ob es sich bei einer Maßnahme um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Die Bewirtschaftsbefugnis obliegt der Betriebsleitung nach Maßgabe der Bestimmungen der Betriebssatzung. Sie ist befugt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der gegebenen Ermächtigung zu erteilen. Ihre weitergehende Zuständigkeit nach § 6 dieser Geschäftsordnung (Geschäfte der laufenden Verwaltung) wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt der kaufmännische Betriebsleiter im Rahmen der ihm erteilten Befugnis.
- (3) Die Bestätigung der fachtechnischen und sachlichen Richtigkeit, sowie die rechnerische Feststellung der Belege und sonstigen Kassenanweisungen erfolgt durch den technischen Betriebsleiter.
- (4) Der kaufmännische Betriebsleiter ist für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und der für seinen Vollzug geltenden Vorschriften verantwortlich.

§ 8

Unterrichtungspflicht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig vor der Entscheidung zu unterrichten (§ 5 (3) EigBG, § 7 (5) Betriebssatzung).

§ 9

Anwendung anderer gemeindlicher Vorschriften

Die für die Ämter und Abteilungen der Gemeindeverwaltung erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Anordnungen gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Eigenbetriebs Wasserversorgung Efringen-Kirchen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist und das Eigenbetriebsrecht, die Betriebssatzung und diese Geschäftsordnung dem nicht entgegen stehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.10.1995 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 26.09.1995


(Dierkes)
Bürgermeister

